

Reglement über die Benutzung des Carparkplatzes P30-200 am Flughafen Zürich

vom 17. November 2008 / Revidiert 01. April 2010

gestützt auf Art. 92 f. des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich vom 31. Mai 2001

1 Begriffe

Reisecar

Als Reisecar wird ein Car bezeichnet, der im Reiseverkehr oder als Fernlinienbus eingesetzt wird.

Kleinbus

Als Kleinbus gilt ein Fahrzeug mit mehr als 9 Sitzplätzen inkl. Fahrer

2 Zulassungskriterien

Die Flughafen Zürich AG erteilt die Parkbewilligung nur an Firmen, Stellen, Organisationen und Personen, die aus geschäftlichen oder dienstlichen Gründen den Carparkplatz P30-200 für das Ein- und Aussteigenlassen von Passagieren sowie als Wartefläche benutzen und die Gewähr für eine sichere und vorschriftsgemässe Benützung bieten.

Generell: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Parkbewilligung.

3 Produkte

3.1 Dauerparkbewilligung (registrationspflichtig)

Die Dauerparkbewilligung beinhaltet das Parkieren auf dem P30-200.

Auf Wunsch wird eine Dauerparkbewilligung (Keycard) ohne speziell abgespeicherte Kontrollschildnummern ausgestellt. Diese Bewilligungen dürfen ausschliesslich für Kleinbusse und Reisecars der berechtigten Unternehmen eingesetzt werden. Ansonsten wird dem Zulassungnehmer eine Keycard mit Berechtigung für maximal zwei bestimmte Fahrzeuge ausgestellt. Sie ist nur für die Fahrzeuge gültig, deren Kontrollschildnummern auf die Keycard programmiert werden, und kann nicht auf andere Kontrollschilder übertragen werden. Pro Fahrzeug darf maximal eine Keycard bezogen werden.

Die Dauerparkbewilligung kann vom Berechtigten jederzeit mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Mindestvertragsdauer beträgt sechs Monate.

3.2 Aufladbare Parkbewilligung (registrationspflichtig)

Die Aufladbare Parkbewilligung erlaubt das Parkieren auf dem P30-200. Bei der Benutzung des P30-200 gilt der Tarif gemäss Preisliste.

Auf Wunsch wird eine aufladbare Parkbewilligung (Keycard) ohne speziell abgespeicherte Kontrollschildnummern ausgestellt. Ansonsten wird dem Zulassungsnehmer eine Keycard mit Berechtigung für maximal zwei bestimmte Fahrzeuge ausgestellt. Sie ist nur für die Fahrzeuge gültig, deren Kontrollschildnummern auf die Keycard programmiert werden, und kann nicht auf andere Kontrollschilder übertragen werden. Pro Fahrzeug darf maximal eine Keycard bezogen werden.

4 Gebühren (Preisliste siehe Anhang)

4.1 Dauerparkbewilligung

Bei der Dauerparkbewilligung wird ein Sockelbetrag von CHF 25.00 pro Monat in Rechnung gestellt. Wird die Aufenthaltszeit von 120 Min. auf dem Carparkplatz überschritten, kommt der Tarif gemäss Preisliste zur Anwendung.

Die Kosten für die Zeitüberschreitung sind am Kassenautomaten auf dem Taxiwartepplatz P30-100 zu begleichen.

Wird der Sockelbetrag nicht termingerecht bezahlt, behält sich die Flughafen Zürich AG das Recht vor, die Dauerparkbewilligung zu sperren.

4.2 Aufladbare Parkbewilligung

Die Karte wird mit einem Guthaben von CHF 10.00 kostenlos abgegeben. Sie kann am Kassenautomaten auf dem Taxiwartepplatz P30-100 aufgeladen/nachgeladen werden.

Bei der Benutzung des P30-200 gelten die Tarife gemäss Preisliste. Die Kosten werden bei der Ausfahrt aus dem P30-200 von der Parkbewilligung abgebucht.

Der Minimalbetrag zum Aufladen beträgt CHF 10.00, der Maximalbetrag CHF 200.00. Das Aufladen erfolgt in Schritten à CHF 10.00.

Wichtig: Ein Entladen der Karte ist nicht möglich! Das Kartenguthaben wird nicht rückerstattet.

4.3 Sondertarife, Tarifierpassungen, Systemwechsel

Bei Grossanlässen (Bsp. World Economic Forum Davos) gilt ein zeitlich befristeter Sondertarif (max. das Doppelte des Regeltarifs).

Tarifierpassungen werden mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.

Bei einem Systemwechsel beträgt die Frist für die Änderungskündigung 6 Monate. Allfällige Guthaben verfallen nach dem Systemwechsel. Der Wechsel wird ebenfalls schriftlich angekündigt.

5 Antrag

Das Antragsformular für den Bezug einer Dauerparkbewilligung bzw. aufladbaren Parkbewilligung kann im Ausweisbüro bezogen werden. Der Antragssteller ist verpflichtet, den dazugehörenden Fragebogen vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und abzugeben.

6 Abgabe und Rückgabe

6.1 Meldung und Ersatz bei Verlust und Beschädigung

Ein Verlust der Parkbewilligung (Keycard) ist dem Ausweisbüro der Flughafen Zürich AG ohne Verzug zu melden. Die Karte wird gegen ein Entgelt von CHF 50.00 ersetzt. Sie verfügt über kein Guthaben. Beschädigte Karten werden unentgeltlich ersetzt. Nachträglich wieder gefundene Karten, die noch gültig und bereits ersetzt sind, sind ohne Verzug dem Ausweisbüro zurückzugeben. Ein bereits bezahltes Entgelt wird in diesem Fall nicht erstattet.

6.2 Rückgabe

Bei Erlöschen oder Entzug der Parkbewilligung hat der Zulassungsnehmer die Karte ohne Verzug dem Ausweisbüro zurückzugeben. Ein Entladen der Karte ist nicht möglich! Das Kartenguthaben wird nicht rückerstattet. Für nicht zurückgegebene Parkbewilligungen schuldet die Unternehmung der Flughafen Zürich AG eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 pro Dauerparkbewilligung bzw. pro aufladbare Parkbewilligung.

6.3 Erlöschen

Die Parkbewilligung erlischt, wenn sie zurückgegeben, die Tätigkeit am Flughafen aufgegeben oder die Firma bzw. Organisation, auf deren Name das berechtigte Fahrzeug eingelöst ist, im Handelsregister gelöscht wird. Es besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung.

6.4 Entzug

Die Flughafen Zürich AG kann die Parkbewilligung jederzeit entziehen, wenn die Zulassungskriterien nicht mehr erfüllt werden;
das Antragsformular oder der Fragebogen zum Antragsformular nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt worden sind;
der Antragsteller bzw. dessen Personal anderweitig gegen das vorliegende Reglement oder weitere Vorschriften verstösst;
es im Zusammenhang mit Fahrten von und zum Flughafen zu ernstzunehmenden Rechtsverstössen, insbesondere gegen einschlägige straf-, strassenverkehrs- oder gewerbepolizeirechtliche Vorschriften, kommt.

Bei Entzug der Bewilligung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Schadenersatz.

Bei schweren Verletzungen dieses Reglements oder anderer Vorschriften bleibt es der Flughafen Zürich AG vorbehalten, gegenüber den betroffenen Unternehmungen zusätzlich ein Hausverbot für geschäftliche Tätigkeiten auszusprechen.

7 Benutzung des Carwarteplatzes P30-200

7.1 Zufahrt

Die Zufahrt zum Carwarteplatz P30-200 kann in Notfällen und ausserordentlichen Situationen trotz gültiger Parkbewilligung verwehrt werden. Die Parkbewilligung ist immer zu benutzen. Dabei hat die Zu- und Ausfahrt immer über eine offizielle Schrankenanlage zu erfolgen. Eine Missachtung dieser Regelung (z.B. infolge Ein-/Ausfahrt über das Trottoir) hat eine Gebühr von CHF 200.00 zur Folge.

7.2 Anordnungen von Kontrollorganen

Die polizeilichen Anordnungen und diejenigen der Verkehrsdienste sind zu befolgen.

8 Haftung der Flughafen Zürich AG

Jede Haftung der Flughafen Zürich AG für Personenschäden und Schäden am Fahrzeug sowie sonstigem Eigentum des Carwarteplatzbenützers ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Jegliche Schadenersatzansprüche gegen die Flughafen Zürich AG sind ausgeschlossen, wenn der Bewilligungsnehmer trotz gültiger Parkbewilligung keinen Zutritt zum Carwarteplatz P30-200 erhält.

9 Ergänzungen oder Änderungen

Jegliche Ergänzungen oder Änderungen zu diesen Allgemeinen Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Bülach ZH. Anwendbar ist Schweizer Recht.

11 Inkraftsetzung

Das vorliegende überarbeitete Reglement wird per 17. November 2008 in Kraft gesetzt. Der Antragssteller anerkennt die vorliegenden Bestimmungen im Falle einer Zulassung als integrierenden Bestandteil des Vertrags.

Preisliste Carparkplatz P 30-200

Bei der Dauerparkbewilligung wird ein Sockelbetrag von CHF 25.00/Monat in Rechnung gestellt. Die Aufladbare Parkkarte wird mit einem Guthaben von CHF 10.00 kostenlos abgegeben.

Parkingangebot	
P 30-200	
Kleinbusse / Car (mehr als 9 Sitzplätze inkl. Fahrer)	
Produkt	Parkzeit
Dauer- parkbewilligung	bis 2 Std.
	ab 2 Std.
kostenlos*	
1.00 jede weitere angebrochene Stunde	
Aufladbare Parkbewilligung	bis 5 Min.
	bis 30 Min.
	bis 60 Min.
	bis 2 Std.
	bis 3 Std.
	bis 4 Std.
	ab 4 Std.
kostenlos	
4.00	
5.00	
6.00	
7.00	
8.00	
1.00 jede weitere angebrochene Stunde	

* im Sockelbetrag von monatlich CHF 25.00 (exkl. MwSt.) enthalten.

Preise in CHF inkl. MwSt. (ausser Sockelbetrag). Stand März 2009, Preisänderungen vorbehalten (Tarifanpassungen werden mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt). Bei Grossanlässen (Bsp. World Economic Forum Davos) gilt ein zeitlich befristeter Sondertarif (max. das Doppelte des Regeltarifs).

Bezahlungsmöglichkeiten für aufladbare Parkbewilligung

An den Automaten mit CHF, Euro, allen gängigen Kreditkarten sowie Maestro-Karte oder Postcard.

ausweisbuero@zurich-airport.com
Tel. +41 (0)43 816 46 07, Fax +41 (0)43 816 46 66

Flughafen Zürich AG
Postfach, CH-8058 Zürich-Flughafen
www.flughafen-zuerich.ch